

Anlage zur Vorlage
32-2/006/2014/1



Der Landrat

als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Herrn Rennert
Kaiserstraße 85
42781 Haan

Ihr Schreiben

Aktenzeichen 32-11

Datum 18.03.2015

Auskunft erteilt Herr Schams

Zimmer 1.318

Tel. 02104_99_ 1597

Fax 02104_99_ 4590

E-Mail Bevoelkerungsschutz@Kreis-Mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Haan

- Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

der am 13.03.15 von Ihnen vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Haan wurde von mir unter Einbeziehung des Kreisbrandmeisters geprüft. Als Aufsichtsbehörde nehme ich zu dem Entwurf im Folgenden Stellung.

I. Anmerkungen im Einzelnen

Zu 2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen werden zutreffend wiedergegeben.

Zu 3. Aufgaben der Feuerwehr Haan

Die Aufgaben der Feuerwehr Haan werden allumfänglich dargestellt.

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF



Zu 4. Gefährdungspotential

Die topografischen Daten der Stadt Haan verweisen auf 1.270 Einwohner je km². Das Stadtgebiet kann hinsichtlich weiterer Bewertungen als städtischer Raum bezeichnet und somit vom ländlichen Raum planerisch abgegrenzt werden.

Das Gefährdungspotential ist ausreichend dargestellt und weist die für eine mittlere kreisangehörige Gemeinde typischen Gefahren auf. Somit kann bei der Festlegung der Qualität auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgegriffen werden, ohne hiervon abweichen zu müssen.

Auf besondere Gefahrenlagen nimmt der Bedarfsplan Bezug und zeigt folgerichtig entsprechende vorbereitende Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf.

Die Gefahrenanalyse ist aus fachlicher Sicht in ihrer Systematik nicht zu beanstanden. Während einzelne Aspekte beurteilt werden, schließt die Gefahrenanalyse insgesamt ohne eine Bewertung. Mangels anderslautender Feststellungen und unter Berücksichtigung der Einsatzhistorie wird aufgrund der dargestellten Infrastruktur von einem mittleren Gefahrenpotenzial ausgegangen.

Zu 5. Schutzzielbetrachtung

Die Ausführungen zur Festlegung des Schutzziels sind nachvollziehbar. Eine Anlehnung an die AGBF-Schutzzieldefinition, unter Berücksichtigung der städtischen Strukturen und die daraus abgeleiteten Eintreffzeiten, ist folgerichtig dargestellt.

Zu 5.2 Hilfsfrist

Die Dispositionszeit der Einsatzzentrale wird im vorliegenden Bedarfsplan als vordefinierte Größe betrachtet und beeinflusst somit die Hilfsfrist mit einer festgelegten Zeit von 1,5 Minuten.

Da die Stadt Haan eine eigene Notrufabfragestelle betreibt, ist das Qualitätsmerkmal der Notrufabwicklung direkt durch die Feuerwehr Haan beeinflussbar. Eine fehlende Überprüfung der Dispositionszeit stellt eine Lücke bei der Ermittlung der tatsächlichen Hilfsfristen dar und muss bei der Darstellung von Isochronen Berücksichtigung finden.

Zur Verifizierung der Einhaltung der Hilfsfristen nach AGBF-Definition sollten die hierzu erforderlichen Daten (Annahmezeit, Dispositionszeit, Alarmierungszeit des Notrufes) stichprobenhaft erhoben und ausgewertet werden. Sollte die Auswertung zur Feststellung einer erheblichen Abweichung von den zugrunde gelegten 1,5 Minuten führen, muss dies bei den Folgeberechnungen Berücksichtigung finden. Für diese sicherheitsrelevante Rechengröße sollte bis zum 31.12.2015 die stichprobenhafte Erhebung durchgeführt und mir unmittelbar im Anschluss berichtet werden.



Zu 5.5 Schutzzielefestlegung

Der Zielerreichungsgrad von 80 % stellt den minimalst zulässigen Wert dar und ist fachlich daher nicht zu beanstanden (vergl. R. Fischer, Der Feuerwehrmann, Heft 12/2002 - Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung). Die Festlegung dieses Wertes obliegt abschließend dem Rat der Stadt Haan.

Zu 6. Ist-Struktur

Die in der Entwurfsfassung des Brandschutzbedarfsplans beschriebene Vorgehensweise ist grundsätzlich geeignet, den aktuellen Ist-Zustand hinsichtlich Personalverfügbarkeit und Zielerreichungsgraden zu ermitteln. Allerdings wird seitens des vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes auf eine mangelnde Datenkonsistenz hingewiesen, welche zu einer eingeschränkten Verwertbarkeit der Auswertungen führt.

Zu 6.2.1 Ehrenamtliche Kräfte:

Der aufgezeigte Negativtrend zwischen den Jahren 2009 und 2014 zeigt eine Reduzierung von 17 % auf. Somit unterscheidet sich die Verringerung des ehrenamtlichen Kräfteansatzes deutlich von der landesweiten, positiven Entwicklung, wenngleich nicht verkannt wird, dass sich bezogen auf den Zeitraum ab 2012 eine positive Entwicklung abzeichnet. Die Tagesverfügbarkeit beschränkt sich in der Darstellung auf 10 Einsatzkräfte. Die Verfügbarkeit werktätlich, tagsüber, von Schichtdienstlern, insbesondere die der Feuerwehr, von Urlaubern, Erwerbslosen sowie von Schülern und Studenten findet keine Berücksichtigung in der Bedarfsplanung.

Die Darstellung der Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr wird nicht differenziert nach Löschzügen abgebildet. Somit kann die personelle Quantität der Einheiten, welche für die divergierte Erreichung der Schutzziele verantwortlich sind, nicht beurteilt werden.

Zu 6.2.3 Einsatzleitdienst

Eine planerische Sicherstellung des Einsatzleitdienstes erfolgt zurzeit nur an Werktagen tagsüber und am Wochenende. In den Abend- und Nachtstunden an Werktagen erfolgt die Funktionswahrnehmung durch eine nicht vorgeplante ehrenamtliche Einsatzkraft mit der entsprechenden Ausbildung. Die Sicherstellung der Einsatzleitung zu diesen Zeiten ist somit nicht garantiert. Auch wenn es in der Vergangenheit zu keinem Mangel in der Funktionswahrnehmung gekommen ist, sollte auf eine entsprechend geplante Umsetzung kurzfristig hingewirkt werden. Die geplante mittelfristige Maßnahme „M4“ sollte umgehend umgesetzt und mir unmittelbar im Anschluss berichtet werden um den Forderungen des § 26 FSHG nachkommen zu können.

Zu 6.3 Erreichung der Schutzziele

Die Einsatzdokumentation ist dahingehend zu optimieren, dass eine belastbare und seriöse Auswertung der Qualitätsmerkmale mit einer Aussagekraft zur Schutzzieleerreichung möglich ist. Für diese zentrale Rechengröße sollte bis zum 31.12.2015 die Erhebung durchgeführt und mir unmittelbar im Anschluss berichtet werden.



Zu 6.3.2 Eintreffzeit

Die Methode zur Ermittlung der Ausrückezeit der hauptamtlichen Wache von zwei Minuten wird nicht definiert. Sollte es sich nur um eine pauschale Festlegung handeln, ist diese anhand tatsächlicher Ausrückezeiten zu konkretisieren. Möglichkeiten zur Verkürzung der Ausrückezeit sollten in den Maßnahmenkatalog aufgenommen werden. Gleichfalls werden die statistischen Erhebungen der durchschnittlichen An- und Ausrückezeiten des Ehrenamtes ebenfalls nicht definiert sondern theoretisch angenommen. Die durchschnittliche Eintreffzeit lässt sich mit den vermeintlich aufgeführten Schätzwerten nicht seriös zugrunde legen. Anhand der Einsatzdokumentation der Einsatzzentrale sollten ausreichend belastbare Zeitintervalle zur Auswertung vorliegen. Die sich aus der Dispositionszeit, der Ausrückezeit und der Fahrtzeit ergebenden Eintreffzeiten müssten anhand von Isochronen geografisch dargestellt werden können.

Zu 6.3.4 Auswertung von Einsätzen

Wie aus der Anlage 4 ersichtlich, werden auch Einsätze zur Auswertung der Zielerreichungsgrade herangezogen, welche als nicht zeitkritisch bewertet werden können. Dies kann schon bei der Alarmierung der Einsatzkräfte zu einem Verhalten führen, welches sich u. U. negativ auf die Schnelligkeit und die personelle Quantität auswirkt. Der für die Schutzzielerreichung definierte Wohnungsbrand verbirgt sich hinter dem Einsatzstichwort „Keller, Zimmer, Wohnung“ (KeZiWo) der Feuerwehr Haan. Hiervon wurden im Bemessungszeitraum 18 Fälle aufgezeigt. Das Schutzziel 1 wurde bei diesen Einsätzen zu 83 % erreicht, das Schutzziel 2 allerdings nur zu 50 %. In acht von neun Fällen betraf die Nichterreichung des Schutzzieles 2 das Stadtgebiet Haan-Mitte. Dieser Umstand erfordert eine Prüfung der tatsächlichen Eintreffzeit bzw. Funktionsstärke des Löschzuges Gruiten, welcher für die Sicherstellung des Schutzzieles 2 in Haan-Mitte verantwortlich ist.

Zu 6.6.1 Fahrzeuge

Bei vier Einsatzfahrzeugen beträgt das Alter mehr als 20 Jahre. Obwohl möglicherweise geringe Laufleistungen bei diesen Fahrzeugen zu verzeichnen sind, ist die sinkende Betriebssicherheit durch altersbedingte technische Mängel und die fehlende Sicherstellung der Ersatzteillieferung zu berücksichtigen. Die im Punkt 7.3.1.1 aufgezeigte Optimierung zur Fahrzeugbeschaffung sollte in den Maßnahmenkatalog unter Punkt 8. aufgenommen werden.

Zu 6.7.2 Gerätehaus Gruiten

Die im Entwurf des Brandschutzbedarfsplans beschriebenen Einschränkungen und Mängel zur baulichen Situation in Gruiten sind als zutreffend zu bezeichnen. Diese Feststellungen zwingen den Träger des Feuerschutzes zum Handeln.



Zu 7.1 Personal

Die Umsetzung der AGBF-Schutzzieldefinition hinsichtlich der Sicherstellung von 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten und weitere sechs Funktionen in den anschließenden 5 Minuten ist folgerichtig.

Zu 7.1.1 Ehrenamtliche Kräfte

Der Personalausfallfaktor wurde auf den Wert „2“ festgelegt. Kalkulatorisch ergibt sich aus der Bedarfsdarstellung auf der Seite 66 eine vorgeplante Personalreserve von 100%. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Personalreserve von 200% ein kalkulatorisches Mindestmaß darstellt. Untersuchungen zur tatsächlichen Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Angehörigen führen oftmals zu einer notwendigen Erhöhung dieser Personalreserven (Landesfeuerwehrverband NRW; Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für die Gemeinden des Landes NRW, Stand 01/2001 (V 6.0), Seite 64). Die Personalreserve von 100% entspricht somit nicht dem empfohlenen Mindestmaß und wirkt sich somit entsprechend negativ auf den Zielerreichungsgrad aus.

Die Feststellung, die Personalstärke im Ehrenamt erhöhen zu müssen, wird vollumfänglich geteilt. Die geplanten Maßnahmen zur Nachwuchswerbung und zur Optimierung der Haltekraft entsprechen den derzeit empfohlenen Strategien und werden begrüßt.

Hinweis: Die aufgezeigten Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung sind von zentraler Bedeutung. Es lassen sich ggf. weitere Schritte generieren, um insbesondere die Haltekraft der ehrenamtlichen Kräfte zu stützen. Zu nennen wären beispielsweise das Projekt des Deutschen Feuerwehrverbandes „Partner der Feuerwehr“ zur Auszeichnung von Arbeitgebern oder die Einführung einer Feuerwehrrente. Zusätzlich sind Strategien überlegenswert, welche Wohnraum für ehrenamtliche Angehörige in der Nähe der Feuerwache oder des Gerätehauses Gruitzen möglich machen. Bei der Personalauswahl für Arbeitsplätze bei der Stadt Haan könnten freiwillige Feuerwehrleute bevorzugt werden. Weitere Möglichkeiten bieten sich in der vergünstigten oder kostenfreien Nutzung von kommunalen Einrichtungen (z. B. Schwimmbad, Bücherei, etc.) für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.

Zu 7.2 Hauptamtliche Kräfte

Da die Personalstärke, insbesondere die Tagesverfügbarkeit im ehrenamtlichen Bereich derzeit nicht ausreicht, um die Schutzziele mit einer entsprechenden Sicherheit zu erreichen, besteht folgerichtig die Notwendigkeit, das Defizit mit hauptamtlichem Personal auszugleichen. Die anzustrebende Anforderung für eine hauptamtliche Wache, zu jeder Zeit sechs Einsatzkräfte für den Brandschutz vorzuhalten, wird jedoch nicht erreicht, da eine Nacht- und Wochenendabsenkung erfolgt (s. Tabelle S. 53).

Zu 7.2.6 Führungsdienst

Der Führungsdienst sollte kurzfristig sichergestellt werden. Auf Pkt. 6.2.3 wird verwiesen.



Zu 8.0 Zusammenfassung der Maßnahmen

Die aufgezeigten Maßnahmen sind geeignet, die zwischen dem Ist- und Sollvergleich aufgezeigten Mängel zu beheben. Der Unterschreitung des definierten Zielerreichungsgrades wird seitens des Bedarfsplanes allerdings keine ausdrückliche Bedeutung beigemessen und keine Maßnahmen direkt zugewiesen.

II Zusammenfassung

Der vorgelegte Entwurf des Brandschutzbedarfsplans stellt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Haan zutreffend dar. Die im Entwurf enthaltenen Auswertungen sind überwiegend nachvollziehbar und die vorgeschlagenen Maßnahmen folgerichtig und grundsätzlich geeignet, das planerische Schutzziel zu erreichen.

Aus meiner Sicht sind jedoch folgende weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. folgende Umstände besonders zu beachten:

1. Die Festlegung des Qualitätsmerkmals der Hilfsfrist wird nicht anhand von statistischen Auswertungen vollzogen, welche die tatsächlichen Zeitintervalle belegen würden. Die Hilfsfrist kann verkürzt werden, wenn die eigenverantwortlichen Prozesse der Einsatzdisposition in der Einsatzzentrale und der Ausrückegeschwindigkeit kritisch ausgewertet und optimiert werden würden. Darüber hinaus sollte die Erreichbarkeit des Stadtgebietes innerhalb des 9,5-Minuten-Zeitfensters grafisch dargestellt werden können.
2. Der Brandschutzbedarfsplan zeigt folgerichtig auf, dass die Personalstärke im ehrenamtlichen Bereich nicht dem Bedarf entspricht. Die Personalreserve sollte mindestens 200% betragen. Die planerische Erreichung der Schutzziele im Zeitbereich 1 (werktäglich zwischen 08:00 und 18:00 Uhr) fordert insgesamt 8 ehrenamtliche Kräfte. Es sollten Maßnahmen zur Erhöhung der Tagesverfügbarkeit des Ehrenamtes definiert werden.
3. Die nächtliche, werktägliche Sicherstellung eines Einsatzführungsdienstes mit mindestens Zugführerqualifikation sollte kurzfristig und nicht wie geplant mittelfristig umgesetzt werden.
4. Die Einsatzdokumentation ist derart anzupassen, dass eine konsistente Auswertung zur Ermittlung aller Zeitintervalle sowie die Berechnung der Zielerreichungsgrade möglich sind.
5. Die Sicherstellung des Schutzzieles 2 in Haan-Mitte durch den Löschzug Gruiten ist hinsichtlich der Zielerreichung kritisch zu prüfen.
6. Der Zielerreichungsgrad von 80% ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, stellt aber den minimalst zulässigen Wert dar.



7. Der Investitionsplan der Feuerwehr Haan sollte sich an den vorgeschlagenen Abschreibungsfristen orientieren, um die Betriebssicherheit der Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.
8. Der Betrieb der Einsatzzentrale als Notrufabfragestelle wird im Rahmen des Bedarfsplanes nicht gewürdigt. Da die Leistungsfähigkeit der Notrufabfrage, die Sicherstellung der Notrufentgegennahme und die Leitung und Lenkung von Einsätzen durch die Einsatzzentrale von elementarer Bedeutung ist und die Stadt Haan auf Grundlage des § 21 (2) FSHG zur Sicherstellung verpflichtet ist, wird auf eine Berücksichtigung im Rahmen der Bedarfsplanung verwiesen. Insbesondere der Ausrichtung auf zukünftige Anforderungen der TR-Notruf, den angekündigten technischen Anforderungen gem. des novellierten FSHG (BHKG) sowie der Umsetzung von e-Call sollte Beachtung geschenkt werden.

Ich bitte Sie, die beschriebenen Schritte aufzugreifen.

Die nächste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans sollte in spätestens fünf Jahren erfolgen. Zur Begleitung der beschriebenen Maßnahmen bitte ich Sie, Ihre Berichte über den Stand der Maßnahmen mir erstmalig bis zum Januar 2016 und anschließend in einem jährlichen Rhythmus zukommen zu lassen

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Michael RENNERT - AW: Brandschutzbedarfsplan der Stadt Haan; Entschliessung OK

Von: "Schams, Torsten" <torsten.schams@kreis-mettmann.de>
An: Michael RENNERT <Michael.RENNERT@stadt-haan.de>
Datum: Freitag, 27. März 2015 15:25
Betreff: AW: Brandschutzbedarfsplan der Stadt Haan; Entschliessung OK
Anlagen: 15-03-27 Stellungnahme zum Entwurf BSBP Haan.docx

Sehr geehrter Herr Rennert,

die Stellungnahme zum Brandschutzbedarfsplan ist soeben vom Dezernenten unterschrieben worden.

Anbei erhalten Sie vorab eine elektronische Kopie. Das Original wird Ihnen über den Postweg zugestellt. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Torsten Schams
Kreisbrandmeister



Der Landrat
Rechts- und Ordnungsamt
Abteilung Bevölkerungsschutz
Zimmer 1.318
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

Tel.: 02104/99-1597
Fax: 02104/99-841586

E-Mail: bevoelkerungsschutz@kreis-mettmann.de
Homepage: www.kreis-mettmann.de
